

RICHTLINIEN

der Stadtgemeinde Amstetten

über die begünstigte Beistellung von Baugründen

Präambel

Die Stadtgemeinde Amstetten ist bemüht, im Zuge einer nachhaltigen Entwicklung des Wohnbaues sowohl Bürgern der Stadt als auch Zuzugswilligen geeignete Baugründe zur Errichtung von Eigenheimen in entwicklungsfähigen Stadtbereichen zu finanziell erschwinglichen Bedingungen zur Verfügung zu stellen.

I.

Begriffsbestimmungen

Für diese Richtlinien gelten die Begriffsbestimmungen der NÖ Wohnungsförderungs-Richtlinien 2005 in der jeweils aktuellen Fassung, soweit die darin enthaltenen Begriffe für die Richtlinien der Stadtgemeinde Amstetten anwendbar sind. Geschlechtsspezifische Bezeichnungen in diesen Richtlinien gelten jeweils auch in ihrer männlichen und weiblichen Form.

II.

Förderungswürdigkeit

- (1) Förderungswürdig ist, wer sich verpflichtet, in dem zu errichtenden Eigenheim seinen Hauptwohnsitz zu begründen und diesen nachweist. Dies gilt für beide Partner einer Ehe oder Lebensgemeinschaft.
- (2) Förderungswürdig sind österreichische Staatsbürger oder Gleichgestellte. Österreichischen Staatsbürgern sind gleichgestellt:
 - a) Fremde, die die österreichische Staatsbürgerschaft nach dem 6.3.1933 verloren haben, aus politischen, rassistischen oder religiösen Gründen aus Österreich auswandern mussten, wieder nach Österreich zurückgekehrt sind und beabsichtigen, sich ständig in Österreich niederzulassen,
 - b) Personen, die in Anwendung asylrechtlicher Bestimmungen aufenthaltsberechtigt sind,
 - c) Staatsangehörige eines anderen EWR-Mitgliedsstaates.
- (3) In berücksichtigungswürdigen Fällen kann der Gemeinderat unter Berücksichtigung einer ausländergrundverkehrsbehördlichen Genehmigung auch anderen Personen die Förderungswürdigkeit zuerkennen.
- (4) Ein Rechtsanspruch auf eine Förderung kann aus diesen Richtlinien nicht abgeleitet werden.

III.

Art und Gegenstand der Förderung

- (1) Im Sinne dieser Richtlinien fördert die Stadtgemeinde Amstetten den begünstigten Erwerb gemeindeeigener Baugründe in einem vom Gemeinderat festgelegten Stadtgebiet.
- (2) Der Erwerb eines solchen Baugrundes wird dadurch gefördert, dass seitens der Stadtgemeinde Amstetten jährlich im vorhinein ein 2 %-iger Zinsenzuschuss für ein bei einem österreichischen Kreditinstitut aufzunehmendes Darlehen gewährt wird. Die Berechnung des Zinsenzuschusses erfolgt anhand eines fiktiven Darlehens mit einer Laufzeit von 10 Jahren in der Höhe des Kaufpreises incl. Aufschließungskosten.
- (3) Jungfamilien im Sinne der Z. 1 Abs. 6 der Richtlinien der Stadtgemeinde Amstetten für die Förderung der Neuerrichtung von Eigenheimen erhalten einen 2,5 %-igen Zinsenzuschuss im Sinne des Abs. 2

IV.

Verpflichtungen des/der Förderungswerber/s

- (1) Der/die Förderungswerber hat/haben den Kaufvertrag binnen 3 Monaten nach gemeinderätlicher Genehmigung des Grundverkaufes abzuschließen und sich in diesem zu verpflichten,
 - a) innerhalb von zwei Jahren nach Abschluss des Kaufvertrages mit der Errichtung des Eigenheimes zu beginnen,
 - b) dasselbe binnen weiterer drei Jahre fertig zu stellen,
 - c) gleichzeitig mit der Fertigstellungsmeldung den Hauptwohnsitz im fertig gestellten Eigenheim zu begründen.
- (2) Als Nachweis der Finanzierung des Grundkaufs durch ein frei wählbares Darlehen mit einer Mindestlaufzeit von 10 Jahren ist eine Kreditpromesse vorzulegen.

V.

Widerruf der Förderung

- (1) Die Förderung ist vom Bürgermeister zu widerrufen, wenn der/die Förderungswerber die Verpflichtungen des Punktes IV. nicht erfüllt.
- (2) Im Falle eines solchen Widerrufs
 - a) greifen die Sicherstellungen gem. Pkt. VI.
 - b) ist der Zinsenzuschuß binnen 1 Jahres zurückzuzahlen.

VI.

Sicherstellungen

Zur Sicherstellung der Bauverpflichtung gem. Pkt. IV. lit. a) und b) ist im Kaufvertrag sowie ob der für den geförderten Baugrund neu zu eröffnenden Einlagezahl der Stadtgemeinde Amstetten

- a) das Wiederkaufsrecht im Sinne und Umfange der §§ 1068 ff ABGB im 1. grundbücherlichen Rang und
- b) das Vorkaufsrecht für alle Verkaufsfälle im Sinne und Umfange des § 1072 ABGB im 2. grundbücherlichen Rang einzuräumen.

VII.

Kosten

- (1) Sämtliche Kosten und Gebühren des Kaufvertrages und seiner grundbücherlichen Durchführung einschließlich aller zur Vorschreibung gelangenden Steuern und Abgaben wie auch jene Kosten, Gebühren, Abgaben und Steuern, die aus Anlass einer allfälligen Rückübertragung des geförderten Baugrundes an die Stadtgemeinde Amstetten aufgrund des eingeräumten Wiederkaufs- und Vorkaufsrechtes anfallen, gehen zu Lasten des/der Förderungswerber/s.
- (2) Der/die Förderungswerber/in haben auch die Kosten für die Einverleibung des aufzunehmenden Darlehens zu tragen.

VIII.

Wirksamkeitsbeginn

Diese Förderungsrichtlinien treten mit 1. Jänner 2009 in Kraft. Die Festlegung des Gemeindegebietes, für das sie anzuwenden sind, bedarf jeweils eines gesonderten Gemeinderatsbeschlusses.